

# RS Vwgh 2008/4/22 2008/11/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §52;

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG 1997 §8 Abs3;

## Rechtssatz

§ 8 FSG 1997 regelt in seinem Abs. 2 die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens auf Grund der Stellungnahme einer verkehrspychologischen Untersuchungsstelle und ordnet im Abs. 3 legit an, dass das ärztliche Gutachten "abschließend" auszusprechen hat, ob der Betreffende geeignet ist. Stützt sich das amtsärztliche Gutachten daher, auf die Stellungnahmen von verkehrspychologischen Untersuchungsstellen, so hat es sich mit diesen Stellungnahmen - nachvollziehbar - auseinander zu setzen (Hinweis E 20. Februar 2001, 2000/11/0287; E 17. Oktober 2006, 2003/11/0318).

## Schlagworte

Gutachten Auswertung fremder Befunde Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Aufgaben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008110043.X05

## Im RIS seit

05.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>